

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An alle Mitglieder und Freunde der IOB

<i>Vorsitzender</i>	<i>Geschäftsführer</i>
<i>Dr. Fritz Rosenberger</i>	<i>Norbert Keverpütz</i>
<i>Rhodiusstraße 18</i>	<i>Oelser Straße 2</i>
<i>51065 Köln</i>	<i>53117 Bonn</i>
<i>Tel. 0221 / 61 22 38</i>	<i>Tel. 0228 / 66 96 58</i>
<i>Fax 0221 / 61 95 19</i>	
<i>Internet: www.i-o-b.de</i>	

Köln, am 8.6.2017

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Nachfolgend berichte ich, weil dies bereits das Rundschreiben ausfüllt, ausschließlich, dafür aber ausführlich über die

Jahresversammlung am 5.5.2017

Die Versammlung fand wie in den Vorjahren in der Stadthalle Bad Godesberg statt. Wichtige Beschlüsse und Erörterungen gab es zu folgenden TOPen:

zu TOP2:

Beigefügt als

- Anlage 1 -

ist mein Rechenschaftsbericht in Stichworten. Das 19-seitige Urteil des VG Magdeburg vom 13.12.2016 können Sie auf Wunsch von mir zusätzlich erhalten.

zu TOP 6:

Vorstand und Geschäftsführer wurden bei Enthaltung der Betroffenen einstimmig entlastet.

zu TOP 7:

Der Vortrag von Herrn Dr. Märker ist als

- Anlage 2 -

beigefügt. Während des Vortrags und danach wurde unter Beteiligung der Anwesenden eine Reihe ergänzender Aspekte erörtert. Die wichtigsten sind:

Die Mandatsentziehung hatte nicht nur zur Folge, dass die Klage vom LG Gera abgewiesen wurde. Folge war auch, dass der Prozessfinanzierer den Vertrag mit der Klärgemeinschaft fristlos kündigte. Dadurch konnte das Prozesskostenrisiko in Höhe von ca. 100.000 Euro für die 2. Instanz nicht mehr auf ihn abgewälzt werden. Ergebnis: Trotz hervorragender Aussichten, das erstinstanzliche Urteil beim OLG Jena aufgehoben zu erhalten und dort zu obsiegen, ging die Klärgemeinschaft nicht in die Berufung. Das Urteil des LG Gera wurde rechtskräftig und damit endgültig.

Der verlorene Prozess wirkt sich negativ auf die gegenwärtige Arbeit der IOB aus. Ein Obsiegen in Gera oder Jena hätte unserem wohl wichtigsten Ziel neue Impulse gegeben: nämlich der Revision des Restitutionsausschlusses für zwischen 1945 und 1949 „enteignetes“ Vermögen bzw. die Zuerkennung eines vollen Wertausgleichs. Ein Obsiegen hätte automatisch die Frage aufgeworfen, warum nicht auch andere „Enteignete“ für ihr zwischen 1945 und 1949 konfisziertes Vermögen vollen Schadensersatz erhalten, soweit dieses Vermögen heute dem Fiskus gehört. In dieser Richtung plante der Vorstand der IOB, nach einem positiven Ausgang des Geraer Prozesses nicht nur politisch zu bohren, sondern auch ergänzende gerichtliche Schritte bis zum Bundesverfassungsgericht zu unternehmen.

Auf der Jahresversammlung erörtert wurde, mit einem vergleichbaren Fall bei einem ostdeutschen Gericht einen neuen Anlauf zu nehmen. Das veranlasst mich zu dem Appell an alle Mitglieder: Bitte prüfen Sie, ob Sie nicht einen vergleichbaren Fall haben oder Ihnen ein vergleichbarer Fall bekannt ist mit folgenden Merkmalen:

- *Das Vermögen Ihres Vaters/Großvaters wurde durch Strafurteil zeitlich vor den allgemeinen Konfiskationsgesetzen der ostdeutschen Länder (ab 1.7.1946) entzogen.*
- *Eine Rehabilitierung wegen der Verurteilung wurde noch nicht beantragt, hat noch nicht stattgefunden oder wurde von russischer Seite versagt.*

zu TOP 8:

a) Heimatverdrängtes Landvolk-HvL

Herr Gero Schmidt-Heck, der seinem Ausschluss aus der IOB durch Austritt zuvorkam, ist jetzt stattdessen Mitglied im HvL. Das HvL hat seinen Beitritt besonders gefeiert, s. S. 19 des „Grünen Blatts“ vom 25.1.2017

- Anlage 3 -

Das HvL gehört wie alle anderen Enteignetenverbände zu den Beziehern der vierteljährlichen IOB-Rundschreiben. Das HvL kannte demgemäß mein Rundschreiben vom 13.12.2016, in dem ich unter Ziff. 2 über Herrn Schmidt-Heck und dessen Untragbarkeit für die IOB berichtet hatte. Weil das HvL die IOB-Rundschreiben per e-mail bezieht und auf der Leiste stand, derer sich Herr Schmidt-Heck zur Verbreitung bediente, kannte es außerdem dessen e-mail vom 12.11.2016 und damit seine vereinschädigenden Pöbeleien. Die e-mail füge ich als

- Anlage 4 -

bei, damit sich auch diejenigen Mitglieder ein Bild machen können, die nicht auf der e-mail - Verteilerleiste standen.

Die Jahresversammlung betrachtete das Verhältnis zum HvL als zerrüttet. Sowohl die Aufnahme von Herrn Schmidt-Heck als Mitglied, wie deren besondere Hervorhebung im HvL-Rundschreiben vom 25.1.2017 – ohne Rücksprache mit dem Vorstand der IOB - sind ein schwerer Affront gegen die IOB, deren Vorsitzenden und seine Arbeit.

b) ARE – Arbeitsgemeinschaft Recht und Eigentum

Wie auf der vorletzten Jahresversammlung angeregt, erhält die ARE seither regelmäßig die IOB-Rundschreiben. Das erste IOB-Rundschreiben nach der Jahresversammlung 2016 hatte ich der ARE mit dem als

- Anlage 5 -

beigefügten Begleitschreiben zugesandt. Eine Reaktion blieb zunächst aus. Ich erhielt von der ARE weder ein Dankeschön, noch vice-versa deren Rundschreiben. Erst auf Nachfassen unseres Mitglieds Herrn Schreiber erhielt ich die als

- Anlage 6 -

beigefügte Antwort des Grafen Schwerin. Zeitgleich erhielt ich zwei kurze Rundschreiben der ARE. Weitere Rundschreiben erhielt ich nicht, während die ARE andererseits alle weiteren IOB-Rundschreiben erhielt.

Das Verhältnis zur ARE wurde auf der Jahresversammlung erörtert. Nach dem Schreiben vom 7.9.2016 sieht es so aus, als ob das zentrale Anliegen des Grafen Schwerin im Rahmen einer engeren Zusammenarbeit darin besteht, die Adressen der IOB-Mitglieder zu erhalten. Möglichst viele Adressen von Mitgliedern der Enteignetenenverbände in die Hand zu bekommen, war schon immer zentrales Anliegen des Grafen Schwerin, wie ich aus den Verhandlungen der 90er Jahre weiß.

c) AfA – Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen in den neuen Bundesländern

Die AfA ist der mitgliederstärkste Enteignetenenverband, auch wenn dort wie überall die Mitgliederzahlen stark zurückgehen.

Unser Mitglied Herr Fries hatte im März die Jahresversammlung der AfA besucht und wusste zu berichten, dass dort das grundsätzliche Problem einer Restitution bzw. eines angemessenen Ausgleichs für „Enteignungen“ zwischen 1945 und 1949 in den Hintergrund gerückt sei. Es gehe nur noch um minderwichtige Probleme des begünstigten Flächenerwerbs. Im Übrigen habe man dort wohl resigniert und finde sich mit der Wiedergutmachung auf der Grundlage des AusglLeistG und des verbesserten begünstigten Flächenerwerbs ab. Die AfA sei dabei, sich in den Verband der Grundbesitzerverbände Deutschlands zu integrieren. Wesentliche Impulse für eine verbesserte Wiedergutmachung seien s.E. von dort her nicht zu erwarten.

d) Fazit

Auf der Jahresversammlung bestand Einigkeit, dass ein Zusammengehen mit den übrigen Enteignetenenverbänden schwierig, wenn nicht unmöglich ist. Gänzlich unmöglich erscheint ein Zusammengehen unter Einbeziehung der vergleichsweise mitgliederstärksten AfA, weil die AfA zum Verband der Grundbesitzerverbände Deutschlands abdriftet.

Ein Zusammenschluss der Enteignetenenverbände oder die Bildung eines Dachverbandes wären zwar wünschenswert, insbesondere vor dem Hintergrund der allgemein sinkenden Mitgliederzahlen. Gegenwärtig wären von einem Zusammengehen aber keine Synergieeffekte und keine erfolgsversprechenden politischen Impulse zu erwarten.

zu TOP 9:

a) Enteignung

Nach einem Medienbericht beabsichtigt das Land Thüringen, die Eigentümer des Schlosses Reinhardsbrunn zu enteignen. Zu den Hintergründen vgl. einen post in „Suedthueringen.de“

- Anlage 7 -.

Die beabsichtigte Enteignung schafft ein weiteres Aktenkonvolut in dem zahlreiche Archive füllenden Aktenberg unter der Rubrik: Fehlverkäufe der Treuhandanstalt statt Restitution an die rechtmäßigen Eigentümer.

b) IOB-Vorstandneuwahlen 2018

Ich werde im nächsten Jahr aus Altersgründen nicht mehr für den Vorstand kandidieren. Ausscheiden wird auch Frau Fischer als Beisitzerin. Ausscheiden werden ferner Herr Keverpütz als Geschäftsführer und Herr Wilms als Kassensprüfer. Herr Dr. Märker hat sich bereit erklärt, erneut als stellvertretender Vorsitzender zu kandidieren.

Das Ausscheiden der bisherigen Funktionsträger wirft die Frage nach deren Ersetzung auf. Der Vorstand der IOB wird sich bis zur nächsten Jahresversammlung im Frühjahr 2018 um Vorschläge bemühen, so dass die Kontinuität der IOB und ihrer Arbeit gewährleistet bleibt. Zu diesen Bemühungen zählt auch, dass ich Sie hiermit bitte, für einen der frei werdenden Vorstands- oder Funktionärsposten zu kandidieren oder Vorschläge einzureichen.

Zwei Teilnehmer der Jahresversammlung stellten bereits ihre Kandidatur für den Vorsitz in Aussicht, nämlich die Herren Fries aus Plankstadt bei Heidelberg und Schreiber aus München. Beide erscheinen für den Vorsitz geeignet. Die Kandidaturen Fries und Schreiber machen Hoffnung, für die übrigen Positionen ebenfalls geeignete Kandidaten zu finden.

Für heute darf ich schließen und Ihnen eine gute Sommerzeit wünschen.

Ihr


Dr. Rosenberger
Vorsitzender

1. 4 Rundschreiben jeweils Mitte März, Juni, September und Dezember zu aktuellen politischen und rechtlichen sowie Verbandsthemen von allgemeinem Interesse
2. Vorstandssitzung am 17.2.2017. Gegenstände waren esonders:
 - a) Vorbereitung der Jahresversammlung 2017
 - b) Prozess Reum/Schmidt-Heck
 - c) Fortsetzung der Arbeit der IOB ab 2018
3. Vorbereitung Jahresversammlung IOB
4. Kostenlose Beratung von Mitgliedern, z.T. zeitaufwendig. Vor allem:
 - Fragen der strafrechtlichen Rehabilitierung
 - Ausgleichsleistungen, bes. zu § 1 Abs. 4 AusglLeistG
 - Rückforderung von Lastenausgleich
5. Kostenlose Beratung von Interessenten. Besonders zeitaufwendig der Fall eines Nichtmitglieds (kein Mandant), der entgegen neg. Entscheidung des LAROV zu § 1 Abs. 4 AusglLeistG beim VG Magdeburg gewann u. sich bei mir Tips holte.
6. Beantwortung von Mitgliedernanfragen

Strafrechtliche Rehabilitierung und Folgerungen aus dem Geraer Prozess gegen das Land Thüringen

Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Klaus Märker,
gehalten auf der Jahresversammlung der I.O.B. am 5. Mai 2017

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

einige von Ihnen haben im vergangenen Jahr und auch noch zu Beginn dieses Jahres e-Mail-Nachrichten eines Herrn Gero F. Schmidt-Heck erhalten. Herr Gero F. Schmidt-Heck war kurze Zeit IOB-Mitglied gewesen, hat seine Mitgliedschaft aber in der Zwischenzeit wieder gekündigt.

In den per email versandten Schreiben hat sich Herr Schmidt-Heck in unerhörter, ehrabschneidender und abscheulicher Weise über Herrn Dr. Rosenberger geäußert. U.a. hat er Herr Dr. Rosenberger einen „Abzocker“ genannt und sich über die anwaltliche Tätigkeit in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung mockiert. Eine Stellungnahme seitens Herrn Dr. Rosenberger ist bislang gegenüber den Mitgliedern der IOB unterblieben, und zwar aus gutem Grund: Herr Dr. Rosenberger unterliegt als Rechtsanwalt einer Schweigepflicht. Er kann zu den erhobenen Vorwürfen in der Öffentlichkeit nicht gefahrlos Stellung nehmen. Er müsste damit rechnen, dass der vorerwähnte Herr Gero Schmidt-Heck gegen ihn schon deshalb Strafanzeige stellen bzw. ihn bei der Rechtsanwaltskammer denunzieren würde.

Der Vorstand hat in der letzten Vorstandssitzung erörtert, ob und inwieweit Stellung genommen werden soll. Er hat sich darauf verständigt, dass ich als Stellvertreter der IOB in der Jahresversammlung den Sachverhalt darlege und erläutere. Vorweg schicken möchte ich, dass alle Informationen, die ich erhalten habe und die ich an Sie auch weitergebe, entweder von Herrn Schmidt-Heck selbst, namentlich aus seinen Rundschreiben stammen bzw. von der sog. Streithelferin, die hier eine ganz besondere Rolle gespielt hat.

1. Worum geht es eigentlich?

Im Jahr 2014 hat Herr Dr. Rosenberger als Prozessbevollmächtigter die Erbengemeinschaft auf Ableben von Herrn Otto Reum vertreten. Otto Reum gehörte vor dem 2. Weltkrieg in Thüringen umfangreiches Unternehmens- und Privatvermögen. Er wurde durch ein sog. SMT-Urteil aus dem Jahre 1946 zu einer langjährigen Freiheitsstrafe und zur Entziehung seines gesamten Vermögens verurteilt. Schon kurz nach seiner Verurteilung verstarb er in der Haft.

Die Erbengemeinschaft erfuhr von der Existenz einer strafrechtlichen Verurteilung ihres Vorfahren erst im Jahre 2012. Um nun mit Erfolg einen Restitutionsantrag nach dem Vermögensgesetz (§ 1 Abs. 7 VermG) durchzusetzen, hätte dieses SMT-Urteil zumindest hinsichtlich der Vermögenseinziehung aufgehoben werden müssen. Eine derartige Rehabilitierungsentscheidung muss auch von deutschen Behörden beachtet werden und sie führt dann unmittelbar zur Rückgabe des enteigneten Vermögens bzw. zu den Ersatzansprüchen, wenn und soweit dieses Vermögen nicht mehr vorhanden ist.

In der Vergangenheit wurden derartige Verurteilungen durch SMT-Tribunalurteile regelmäßig durch die zuständige russische Generalstaatsanwaltschaft aufgehoben. Die russische Föderation hatte dazu selbst im Jahr 1991 ausdrücklich ein entsprechendes Rehabilitierungsgesetz erlassen, das nicht nur für ehemalige Bürger der Sowjetunion, sondern für jedermann gilt. Die Verurteilungen durch sowjetische Militärtribunale waren durch die Bank Urteile einer Willkürjustiz. Sie hatten nicht ansatzweise den Charakter eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens. Die Vorwürfe, die seinerzeit den Betroffenen gemacht wurden, waren meist grotesk und geradezu an den Haaren herbeigezogen. Es bedurfte deshalb auch kaum einer entsprechenden Sachverhaltsermittlung, um das Urteil aufheben zu lassen. So auch im vorliegenden Fall: Otto Reum wurde vorgeworfen, er habe einen bewaffneten Aufstand mit Eindringen von bewaffneten Banden in das Gebiet der Sowjetunion angezettelt, um dort die örtliche Gewalt zu ergreifen. Bei normaler und auf den Vorwurf sich konzentrierender Antragstellung sprach alles dafür, dass die russische Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung aufgehoben hätte.

Für die deutschen Behörden war die Möglichkeit einer russischen Rehabilitierung von Beginn an ein „Dorn im Auge“. Bekanntlich ist das Vermögensgesetz kein Wiedergutmachungsgesetz, sondern eher ein Wiedergutmachungsverhinderungsgesetz. Hinsichtlich der SMT-Urteile bot es aber eine geradezu offene Flanke. Auch im vorliegenden Fall hätte eine Rehabilitierung von Otto Reum zu Restitutionsansprüchen in Millionenhöhe geführt.

Das zuständige Vermögensamt kam nun auf folgenden perfiden Gedanken: Nachdem die Verurteilung von Herrn Otto Reum bekannt geworden war, suchte ein Mitglied der Erbengemeinschaft zusammen mit Herrn Gero Schmidt-Heck die zuständige Sachbearbeiterin beim LAROV Thüringen auf. Man wollte offenbar die Rechtslage besprechen. Üblicherweise erwartet ein Antragsteller, dass die zuständige Wiedergutmachungsbehörde entsprechende Anregungen und Hilfestellungen bei der Durchsetzung eines Antrags gibt. Nicht so im vorliegenden Fall: Die Sachbearbeiterin erklärte Herrn Schmidt-Heck sinngemäß, dass Otto Reum ein unverbesserlicher Imperialist gewesen sei, der seine Angestellten und Arbeiter misshandelt und schlecht ernährt hätte. Ein Rehabilitierungsantrag in Moskau hätte keine Chance. Als Herr Schmidt-Heck erwiderte, dennoch einen Rehabilitierungsantrag stellen zu wollen, erklärte die Sachbearbeiterin, dass dies überflüssig sei. Sie selbst hätte schon einen solchen gestellt. Tatsächlich eröffnet das russische

Rehabilitierungsgesetz eine derartige Allgemeinzuständigkeit. Rehabilitierungsanträge kann jedermann stellen. Er muss nicht in eigener Sache betroffen sein.

Natürlich handelte es sich bei dem von der Sachbearbeiterin des LAROV gestellten Antrag nicht um einen Rehabilitierungsantrag. Mit einem solchen Antrag hätte sie ja die Intention verfolgen müssen, das SMT-Urteil aufheben zu lassen. Die Sachbearbeiterin wollte die Rehabilitierung verhindern, was sie im Ergebnis auch erreichte. Der Sache behauptete sie, Otto Reum habe während des Krieges Zwangsarbeiter beschäftigt und diese schlecht behandelt und ernährt. Man stelle sich vor, ein Rechtsanwalt wäre von der Erbgemeinschaft Reum mit der Stellung eines Reha-Antrags beauftragt worden und er hätte derartiges vorgetragen. Er wäre von jedem deutschen Gericht zum Regress gegenüber seinem Mandanten verurteilt worden. Im vorliegenden Fall führte die Intervention des LAROV hinzu, dass der verstorbene Otto Reum posthum zu 10 Jahren Arbeitslager und zur Einziehung seines gesamten Vermögens wegen „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ verurteilt wurde, dies vor dem Hintergrund der von der Sachbearbeiterin des LAROV erfolgten Denunziation.

Hier soll nicht darauf eingegangen werden, ob posthume strafrechtliche Verurteilungen eines bereits Verstorbenen überhaupt denkbar sind. An rechtsstaatlichen Maßstäben gemessen sind sie unmöglich. Für den vorliegenden Fall von Interesse war, dass das Landesvermögensamt die Restitution unmöglich gemacht hatte. Denn ohne russische Rehabilitierung gibt es im vorliegenden Fall keine Restitution.

2. Überlegungen der Erbgemeinschaft Reum:

Damit stellten sich nun neue und ganz andere Rechtsfragen, nämlich die, ob man das Land Thüringen als Rechtsträger des Landesvermögensamtes deshalb regreßpflichtig machen konnte, weil es vorsätzlich die Rehabilitierung verhindert hatte. Natürlich haftet auch der Staat, wenn er jemandem einen Schaden zufügt, so wie jeder andere auch. Man nennt das einen Amtshaftungsanspruch.

Zuständig für die Entscheidung eines derartigen Amtshaftungsanspruchs sind nicht, wie man meinen könnte, die Verwaltungsgerichte, sondern die ordentlichen Gerichte. Der Rechtsweg führt nicht zum Bundesverwaltungsgericht, das in den Restitutionssachen bekanntlich einen äußerst restriktiven Kurs fährt, sondern zum Bundesgerichtshof, der in den an ihn heran getragenen Restitutionsfragen bislang eher vermittelnd entschieden hat.

Die Erbgemeinschaft Reum hatte deshalb über Herrn Kollegen Dr. Rosenberger eine entsprechende Klage beim Landgericht Gera eingereicht gehabt.

Man muss allerdings zusätzlich wissen: Herr Dr. Rosenberger hatte die Erbgemeinschaft nicht nur anwaltlich beraten und sie dann vor dem Gericht vertreten. Er hatte ihr auch einen sog. Prozessfinanzierer besorgt. Dieser Prozessfinanzierer

hatte das gesamte Kostenrisiko bis zum Abschluss einer zweiten Instanz übernommen und wäre im Erfolgsfall mit einer Quote am Erlös beteiligt worden. Das war für die Erbgemeinschaft vor dem Hintergrund des hohen Streitwertes von 3 Millionen € natürlich eine ganz erhebliche Sicherheit. Sie hätte das Verfahren in aller Ruhe und ohne jedes Risiko bis zum Abschluss einer zweiten Instanz betreiben können, also bis zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Das Verfahren beim angerufenen Landgericht Gera zog sich nun unerwartet lange hin. Während dieser Zeit agierte Herr Gero Schmidt-Heck in alle möglichen Richtungen. Er war zwar – aus hier nicht interessierenden Gründen – nicht selbst Kläger, sondern von einer Miterbin beauftragt, allerdings wäre er auch am Erlös beteiligt gewesen. Herr Gero Schmidt-Heck verrannte sich in die Vorstellung, die Erbgemeinschaft könne im Ergebnis Schadensersatz in einer Größenordnung von 2,4 Milliarden € beanspruchen. Ich erspare es mir, die Einzelheiten dieser unsinnigen Berechnungen des Herrn Schmidt-Heck näher darzustellen. Ergebnis dieser Vorgehensweise seitens Herrn Schmidt-Heck war, dass der Prozessfinanzierer vor dem Hintergrund eines so hohen Streitwertes und damit ein um ein Vielfaches erhöhtes Prozessrisiko natürlich unruhig wurde. Aber nicht nur das: Herr Dr. Rosenberger wurde als anwaltlicher Vertreter dadurch einem erheblichen Druck ausgesetzt. Denn immerhin behauptete Herr Gero Schmidt-Heck, der geltend zu machende Amtshaftungsanspruch beliefe sich auf 2,4 Milliarden €, wohingegen Herr Dr. Rosenberger lediglich 3 Mio € (das wären 1/800) als Streitwert angegeben hatte. Schließlich kündigte der Prozessfinanzierer den Vertrag mit der Erbgemeinschaft und forderte die schon gezahlten Prozesskosten zurück. Das führte dazu, dass die Erbgemeinschaft Herrn Kollegen Dr. Rosenberger das Mandat entzog, und zwar 14 Tage vor der mündlichen Verhandlung.

Der Mandatsentzug hatte keineswegs etwas mit einer unprofessionellen oder sonst fehlerhaften Tätigkeit von Herrn Dr. Rosenberger zu tun, sondern war ausschließlich der schon erwähnten unproduktiven Tätigkeit von Herrn Gero Schmidt-Heck geschuldet. Das erkennt man schon daran, dass der neu mit der Sache befasste und für die Erbgemeinschaft tätige Rechtsanwalt nicht etwa einen Vertagungsantrag beim Landgericht Gera stellte, um sich erst einmal in den Sachverhalt und die Rechtsproblematik einzuarbeiten zu können. Es wurden vor dem Termin auch keine ergänzten Schriftsätze der Erbgemeinschaft eingereicht oder Anträge anders gestellt. Gerade das wäre aber angezeigt gewesen, wenn die bisherige Prozessführung durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Rosenberger fehlerhaft gewesen sein könnte.

Entsprechend verlief die mündliche Verhandlung beim Landgericht Gera auch wie ein Fiasko für die Erbgemeinschaft. Der neue Prozessbevollmächtigte der Erbgemeinschaft war offenkundig überfordert. Er erklärte vor Gericht wörtlich, dass er in der Sache noch gar nicht drin sei und eigentlich eine Vertagung habe beantragen wollen, weil er das Mandat erst kürzlich erhalten habe. Es sei aber Herr Gero Schmidt-Heck gewesen, der auf die Durchführung des Termins bestanden hätte.

Das Gericht meinte nun, die Verurteilung wegen Schlechtbehandlung der Zwangsarbeiter in der russischen Entscheidung vom 31.01.2013 ginge doch in Ordnung, weil die belastenden Denunziationen sehr konkret seien. Mit dieser Entgegnung konnte der damit belastete Prozessbevollmächtigte nichts anfangen. Er konnte auch nicht widersprechen. Er hatte mehr oder weniger keine Ahnung. Es wäre in rechtlicher Hinsicht darauf gar nicht angekommen. Die Frage, ob Herr Reum seinerzeit angeblich zu Lebzeiten seine Angestellten schlecht behandelt habe oder nicht wäre für die Aufhebungsentscheidung ohne jede Bedeutung gewesen. Reum war verurteilt worden, weil er angeblich einen bewaffneten Aufstand mit Eindringen von bewaffneten Banden in das Gebiet der Sowjetunion angezettelt habe und außerdem vorgehabt habe, dort die zentrale und örtliche Gewalt zu ergreifen. Das war natürlich ein aberwitziger Vorwurf, der durch gar nichts zu rechtfertigen war. Nicht einmal Denunziationen in dieser Richtung lagen vor. Aufgabe des Landgerichts wäre es gewesen, hypothetisch die Frage zu beantworten, wie die zuständige Generalstaatsanwaltschaft ohne die Intervention des LAROV entschieden hätte. In diesem Fall wäre, mangels anderer Kenntnisse, die Rehabilitation natürlich erfolgt.

Das Landgericht hatte sich jedoch die irrige Auffassung gebildet, die nachträgliche Verurteilung von Herrn Reum ginge als solche in Ordnung. Auch das war als solches grober Unfug. Die Sowjetunion hatte nach dem Krieg massenweise Zwangsarbeiter im sog. Gulag beschäftigt gehabt, die deutlich schlechter behandelt wurden als Zwangsarbeiter im ehemaligen deutschen Reich, u.a. die Kriegsgefangenen, die nach Ende der Kampfhandlungen nichts anderes als Zwangsarbeiter waren. Wir alle haben hier den Vortrag von Herrn Rehbein, „Gulag und Genossen“, gehört. Der seinerzeit befasste neue Anwalt wusste von alledem nichts. Es wäre Herr Kollege Dr. Rosenberger gewesen, der in der mündlichen Verhandlung Positionen für seine Mandanten hätte beziehen und viele Dinge hätte richtig stellen können.

Rechtsanwalt Dr. Rosenberger rechnete von vornherein damit, dass das Verfahren in eine zweite Instanz gehen würde. Entsprechend hatte er sich um die Prozessfinanzierung bemüht gehabt. Das Entscheidende war, dass hier ein Verfahren vorlag, das für alle Betroffenen die Möglichkeit eröffnet hätte, auf zivilrechtlichem Wege Fragen der Rehabilitierung gerichtlich zu überprüfen. Das hätte vielleicht auch neue Impulse für allgemeine Restitutionsverfahren der zwischen 1945 und 1949 Enteigneten bedeuten können. Diese Chance wurde vertan. Obwohl nun die Erbgemeinschaft das Verfahren durch einen anderen Anwalt fortbetrieben hatte, also der Auffassung war, dass ihre Klage Aussicht auf Erfolg hatte, hat sie gegen das abweisende Urteil kein Rechtsmittel eingelegt.

Soweit Herr Gero Schmidt-Heck die Nachricht verbreitet, Herr Dr. Rosenberger habe den Prozess nicht ordnungsgemäß geführt bzw. hätte die Klage schon einmal gar nicht einreichen dürfen, steht das prozessuale Verhalten des später beauftragten Prozessbevollmächtigten dazu in einem krassen Gegensatz. Denn wäre an diesen Vorhaltungen etwas dran gewesen, hätte jener Prozessbevollmächtigte schon

aus Kostengründen die Klage noch vor der mündlichen Verhandlung zurück nehmen können.

Im Ergebnis ist nicht Herrn Dr. Rosenberger ein Vorwurf zu machen, sondern Herrn Schmidt-Heck, der in unerhörter und unanständiger Weise Herrn Dr. Rosenberger verleumdet.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

Was Deutschen dann geschah, haben Historiker wie Tomáš Stanek (1996) und Katerina Nova (2012) dokumentiert: „wilde“ Vertreibungen 1945: 766.049; „organisierte“ Vertreibungen 1946: 2.165.135; getötete Deutsche: 250.000; verbliebene Deutsche 300.000. Letztere mussten ab 1953 20 Prozent Sondersteuern zur „Erneuerung der Tschechoslowakei“ zahlen und ihren Besitz abgeben. Ab 1968 konnten sie „gegen Zahlung Zehntausender Kronen ihre Ausreise beantragen“. Damit kein Deutscher zurückkäme, ließ die Regierung 34.000 leer stehende deutsche Häuser und hunderte Ortschaften niederwalzen.

Die Nosek-Benesch-Sicht der Vertreibungen gefällt den meisten Tschechen auch nach 70 Jahren noch. Im Mai 2015 erkundete eine Repräsentativumfrage ihre Denkweise: keine Eigentumsrückgabe an Deutsche (82 Prozent), Vertreibung war unvermeidlich (70 Prozent) und gerecht (61 Prozent), Entschuldigung bei Deutschen unnötig (66 Prozent). Da gibt es wenig zu versöhnen, weiß Dzingel.

Sein 1992 gegründeter loser Bund von 23 Vereinen und zehn Begegnungsstätten wird fälschlich oft als Vertretung der Deutschen angesehen. Anders als Deutsche in der Slowakei, Polen oder Rumänien haben die noch 19.687 Deutschen (2014) in Tschechien, der Rest von einst 3,5 Millionen, keinen Status als „Minderheit“, ihr Bund wird zu 70 Prozent von Berlin finanziert. Anders wie im übrigen Prag: Die ausgezeichnete „Grundschule für deutsch-tschechische Verständigung“ samt „Thomas-Mann-Gymnasium“ sind Eigenleistung „der deutschen Minderheit“.

Der antideutsche Affekt der Tschechen ist selbstschädigend verfestigt: 8000 deutsche Firmen in Tschechien suchen vergeblich deutschkundige Arbeitskräfte, 700 deutsche Stipendien stehen bereit, 88 Millionen EU-Bürger sprechen Deutsch, die meistgesprochene Sprache in der EU – alles uninteressant für tschechische „Patrioten“. 800 Jahre Koexistenz sind verdrängt, selbst deutsche Mitbürger verdienen keine Entschädigung erlittenen Unrechts. Sie waren „nie gleichberechtigt, sind es bis heute nicht“, weiß Dzingel.

Auf 1277 Kilometer grenzt Tschechien an deutschsprachige Länder, die besorgt den Zerfall der dank Textil- und Glasindustrie einst reichen Region verfolgen. Sie wird menschenleerer. Die Arbeitslosigkeit ist um ein Viertel höher, das Bildungsniveau niedriger als anderswo. Nur bei Kriminalität und Wahlvoten für Kommunisten, die antideutsche Feindbilder propagieren, liegt sie vorn.

Termine:

Freitag, den 03.02.2017: 19.Agrargespräch Landwirtschaft/Forstwirtschaft

Rechtsanwalt Dr. Christoph von Katte lädt ein in seine Kanzlei Maxim-Gorki-Straße 16, 39108 Magdeburg, Tel.: 0152 / 59 55 96 51, Fax: 039382/39515, E-Mail cvkatte@gmail.com. Schwerpunkt ist die Entscheidung des Kammergerichts Berlin zu Windkraftanlagen auf Flächen, die von der BVVG erworben wurden. Anmeldung möglichst bis zum 30.01.2017

Freitag/Samstag, den 10./11.02.2017 (Termin unter Vorbehalt!) ist nach langer Zeit wieder eine Informationsveranstaltung in Waren geplant, in welcher Herr PD Dozent Dr. Gerke (Agrarwissenschaftler), Herr Dr. Gertner und Dr. Schachten über die neue Rechtssituation nach den Entscheidungen des EGMR (positiv) und des BVerfG (negativ) referieren werden und einen Ausblick auf weitere rechtliche Schritte – national wie international – geben werden. Bitte melden Sie sich bei Interesse selbst unter Nennung Ihrer Adresse an bei:
Europäische Akademie, Eldenholz 23, 17192 Waren (Müritz), Tel 03991-15370. Sie erhalten dann rechtzeitig das ausführliche Seminarprogramm.

Sonnabend, 11. März 2017 Jahreshauptversammlung im Central-Hotel Hannover, gegenüber dem Hauptbahnhof. Alle Mitglieder erhalten fristgerecht eine Einladung mit der Tagesordnung

Neue Mitglieder: Wir begrüßen ganz herzlich Herrn **Gero Schmidt-Heck** aus Freystadt und seinen **Sohn Henrik**, ebenfalls dort wohnhaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass rate ich dringend davon ab, die Dienste des o.a. „Anwaltes“ in Anspruch zu nehmen.

Der hat sich noch aus welchem Grund auch immer als Streithelfer ins Spiel gebracht und hat es auch noch gewagt ein sog. Urteilsberichtigungsantrag zu stellen. Aber in Berufung in seiner Rolle als Streithelfer ist er nicht gegangen. Die Begründung hätte ich gerne gewusst.

Handelst es sich hier um einen Scharlatan???? Mit Hilfe nun eines ausgewiesenen Fachmannes „ muss dafür gesorgt werden, dass dem das Handwerk gelegt wird.

RA Dr. Schreiber soll sich die Konkursmasse der IOB sichern. Die IOB hat fertig, Flasche leer

Best Regards / Mit freundlichen Grüßen

Gero F. Schmidt-Heck
Breitling 4
D-92342 Freystadt
Germany
Tel.: +49 9179 96 49 40
Mobile: +49 157 501 006 50

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

*Herrn
Manfred Graf v. Schwerin
Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum
Westendstr. 14 a
34 305 Niedenstein*

<i>Vorsitzender</i>	<i>Geschäftsführer</i>
<i>Dr. Fritz Rosenberger Rhodiusstraße 18 51065 Köln Tel. 0221 / 61 22 38 Fax 0221 / 61 95 19 Internet: www.i-o-b.de</i>	<i>Norbert Keverpütz Oelser Straße 2 53117 Bonn Tel. 0228 / 66 96 58</i>

Köln, am 23. Juni 2016

Sehr geehrter Graf Schwerin,

Ich entspreche einer Anregung auf der diesjährigen Jahresversammlung der IOB und habe die ARE auf den Verteiler für unsere quartalsmäßigen Rundschreiben gesetzt. Sie erhalten also künftig wie die Mitglieder der IOB diese Rundschreiben. Beigefügt ist anliegend unser Juni-Rundschreiben zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme. Ergänzend darf ich Sie auf die website der IOB unter dem Kürzel: [i-o-b](http://i-o-b.de) aufmerksam machen. Hier finden Sie alle wichtigen und bisweilen aktuellen Nachrichten zur IOB und deren Themen.

Vice versa bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie Ihrerseits die IOB auf Ihren Verteiler nehmen und mich als Vorsitzenden künftig von Ihren Aktivitäten und Nachrichten unterrichten. Eine wechselseitige Unterrichtung würde eine Zusammenarbeit der noch verbliebenen Enteignettenverbände sicher fördern.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Rosenberger
Vorsitzender*

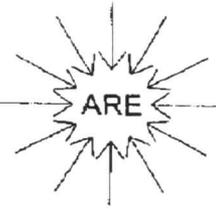
Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) 2 252 773

IBAN: DE96 3705 0198 0002 2527 73 BIC: COLSDE33

Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e. V.

Zusammenschluß von Opfern und Geschädigten

14 Aktionsgruppen in den Bundesländern - Kontaktstelle zur EU



IOB e.V.
z.Hd. Dr. Rosenberger
Rhodiusstr. 18

51065 Köln

07.09.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Rosenberger,

für die etwas verspätete Antwort auf Ihr Schreiben vom 23.06.2016 mit beigefügter Info zu Ihrer Jahresversammlung, bitte ich um Nachsicht.

Ihre Anfrage auf Grund einer internen Anregung greife ich gern auf und lasse Ihnen die letzten Kurzinfos

unseres Zusammenschlusses mit der Bitte um Weitergabe an Ihre Mitglieder bzw. Teilnehmer der Versammlung am 02.04.2016 zusenden.

Gern senden wir, der Einfachheit halber, auch Ihren Mitgliedern zukünftig unsere Kurzinfos, wenn wir deren

E-Mail Adressen haben. Insofern unterstützen wir Ihre Überlegungen für eine Wechselseitige Unterrichtung.

Eine konkrete Möglichkeit hierzu, wäre es wenn wir aus Ihren Mitglieder- bzw. Bekanntenkreisen besonders krasse Fälle der Verfolgung mit Vermögensentzug erhalten könnten, damit mit diesen Hinweisen weitere Verfahren nach dem Modell des Madaus-Falles fristgerecht in nächster Zeit in Angriff genommen werden können.

Unter Hinweis auf den Punkt 9 Ihres Protokolls habe ich Herrn Schreiber eine Kopie zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Graf von Schwerin
ARE Bundesvorsitzender

ARE-Plänitz : Hofstraße 5, 16845 Plänitz bei Neustadt/Dosse, Tel.: 033970/ 518-74 /-76, Fax 033970/ 518-75

ARE-Zentrum Hessen: Westendstr. 14a, 34305 Niedenstein, Tel.: 05624/ 9262-58, Fax: 05624/ 9262-68

e-Mail: are-pl@gmx.de, Internet: www.aren-og.de

Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin: BIC: GENODEF 1NPP IBAN: DE68 1606 1938 0 103 0 127 94

The Roadmap to Modern IT Operations
Do you have what you need for your business Digital Transformation?
FREE DOWNLOAD
page/plus

E-Paper | Apps | WhatsAppNews | Lesershop | Kontakt



Suche... Anfr

Topthemen: Gebietsreform • Leser helfen • NSU-Prozess • Serie: Alles geregelt? • Fußball-Tabellen

Novum

Der Outdoorchef

Beim Kauf ausgewählter
Gas-Kugelgrills erhalten
Sie ein Zubehör
Starterpaket gratis dazu!



Thüringen

Ungewöhnlicher Akt: Thüringen will einen Schlossherrn los werden

Novum im deutschen Denkmalschutz: Thüringen will ein Schloss retten und greift zum letzten Mittel - Enteignung. Das Verfahren kommt in Gang. Wird es zum Präzedenzfall gegen Spekulanten, die historische Gemäuer verfallen lassen?

Vorlesen



Bild am 15.05.2014 auf das Schloss Reinhardsbrunn. Foto: Michael Reichel, dpa

Erfurt/Bonn - Briefe an die Schlossherren sind geschrieben und an Adressen in Hamburg und London verschickt: Damit hat das derzeit wohl spektakulärste Verfahren zur Rettung eines Schlosses in Deutschland begonnen. Mit der angestrebten Enteignung der vom Verfall bedrohten Schloss- und Parkanlage Reinhardsbrunn könnte Thüringen für einen Präzedenzfall im deutschen Denkmalschutz sorgen, glaubt nicht nur Kulturminister Benjamin-Immanuel Hoff (Linke). Noch nie ist zum Erhalt eines Kulturdenkmals, mit dem sich Glücksritter verspekuliert haben, ein solcher Schritt gegangen worden.

«Das ist das erste Mal, das so etwas durchgezogen wird», sagt Urstula Schirmer, Sprecherin der Deutschen Stiftung Denkmalschutz. Von einem Novum ist auch bei Juristen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die Rede. «Alle, die sich für Denkmalschutz engagieren, verfolgen das Verfahren mit Spannung», so Schirmer.

Nach ihren Angaben haben fast alle Denkmalschutzgesetze der Bundesländer Klauseln, die Enteignungen als Ultima Ratio vorsehen, sollten Eigentümer ihrer Erhaltungspflicht partout nicht nachkommen. Dabei gehe es nicht um die privaten Denkmalbesitzer, die finanziell an ihre Grenzen gerieten, sagt sie. «Dafür gibt es Förderprogramme. Wer erhalten will, findet einen Weg.» Eine Rettung von Reinhardsbrunn - das Schloss entstand 1827 auf der Ruine des Hausklosters der Thüringer Landgrafen - hätte ihrer Meinung nach Signalwirkung.

Es gehe dabei unter anderem um die Frage, ob die Denkmalschutzgesetze der Länder nur Papiertiger seien. Zudem könnte das Verfahren Banken veranlassen, bei Hypotheken auf solche Objekte vorsichtiger zu sein.

Einer der Knackpunkte im Fall Reinhardsbrunn ist, dass die Eigentümer Grundschulden von mehr als neun Millionen Euro auf das Schloss eintrugen. Wo das Geld blieb, ist unklar. Auch deshalb gibt es ein seit Jahren laufendes Untreueverfahren gegen einen Ex-Geschäftsführer und dessen Sohn.

Formal richtet sich das Enteignungsverfahren des Landes gegen eine Firma: Reinhardsbrunn gehöre der Firma BOB Consult GmbH, die das historische Gemäuer in Friedrichroda im Thüringer Wald seit Jahren staatlichen Notsicherungsaktionen überlässt. In einem ersten Schritt war der Consultingfirma ein Kaufangebot auf Basis eines Wertgutachtens gemacht worden - einen Euro wollte Thüringen zahlen.

In den 1990er Jahren war das Schloss von der Treuhandanstalt verkauft worden; in Ostdeutschland hatten aber auch die Länder in einer Reihe von Fällen neue Schlossherren gesucht. «Nicht jeder Verkauf war glücklich», heißt es heute bei Fachleuten.

In der DDR waren Teile von Reinhardsbrunn als Interhotel für zahlungskräftige Gäste genutzt worden. Auch nach der Wiedervereinigung beherbergten sie noch bis 2001 ein Hotel. Inzwischen wirkt die Anlage wie ein Dornröschenschloss in einem verwilderten Park - manchmal dient sie als Filmkulisse. Ein regionaler Förderverein stemmt sich gegen den Verfall.

Für Schirmer von der Denkmalschutz-Stiftung ist Reinhardsbrunn ein extremer, eher seltener Fall. Bereits 2014 hatte die damalige Thüringer CDU/SPD-Regierung ein Gutachten eines Jenaer Verfassungsrechtlers zu den Erfolgsaussichten einer Enteignung eingeholt. Wichtig sei, dass die Grundschuld beim bisherigen Besitzer bleibt und nicht beim Land landet, macht Hoff immer wieder deutlich.

Und der aktuelle Stand? «Alle Beteiligten sind über das Enteignungsverfahren informiert», sagt ein Sprecher des Landesverwaltungsamts, das die Federführung hat. Das sei der erste Schritt gewesen. «Nachdem ladungsfähige Adressen ermittelt wurden». Noch in diesem Jahr gebe es eine mündliche Verhandlung bei der Behörde in Weimar. «Danach gibt es einen Beschluss.» Wie er ausfällt, ist offen, ebenso wie die Verfahrensdauer, die Hoff auf mindestens 15 Monate schätzt.

Nun haben die jetzigen Eigentümer keinen Zugriff mehr auf das Kleinod. «Es ist eine Verfügungssperre erlassen worden», so der Behördensprecher. Das Schloss könne damit nicht mehr mit Hypotheken belastet, verkauft oder verschenkt werden.

Für den Fall, dass die Enteignung gelingt, sucht eine Arbeitsgruppe bereits nach Nutzungsmöglichkeiten - möglichst unter «Einbeziehung privater Dritter». Auch ein Konzept für eine denkmalgerechte Sanierung soll dann in der Schublade liegen. Auch darauf werden Denkmalschützer schauen. Schirmer: «Mit einer Enteignung ist Reinhardsbrunn noch nicht gerettet.»

Mehr aus dem Web

Luxushotels wollen Ihnen diesen Discount Trick nicht verraten

Secret Escapes

Anzeige von Taboola

Mick Schumacher spricht über Papa Michael Schumacher

Motorsport-Magazin.com

Guter Rat für Hausbesitzer: Jetzt auf Solar umstellen

Vom Fachmann

Neues aus der Redaktion

Ramelow: Rhön soll in einem Kreis liegen

von Taboola

Thüringer Gericht erklärt Laser-Blitzer für unzulässig

Thüringens Bäche goldreich: Hobbysucher dürfen Funde behalten

★ Für «Meine Themen» verfügbare Schlagwörter

